



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie die Ludger Bierhaus-Stiftung mit **bis zu 200 Euro** im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie **keine gesonderte Zuwendungsbestätigung** von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende oder Zustiftung“ enthalten.

Für darüber hinausgehende Spenden/Zustiftungen ist als Nachweis eine von der Ludger Bierhaus-Stiftung ausgestellte individuelle Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen gerne ausstellen. Die Stiftung ist berechtigt für Spenden und Zustiftungen, die ihr zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Die Ludger Bierhaus-Stiftung ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke und

- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings

nach dem aktuellen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Neuss, unter der StNr. 122/5791/0794 als ausschließlich und unmittelbar mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Wir bestätigen, dass die Spende bzw. Zustiftung nur zur Förderung des Stiftungszwecks eingesetzt wird.

Herzlichen Dank für Ihre Zuwendung!

Ludger Bierhaus-Stiftung